

Satzung

vom 22. Mai 2011
zuletzt geändert am 17. April 2021

**FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk
Sektion der Bundesrepublik Deutschland**



Internationale Menschenrechtsorganisation
für das Recht sich zu ernähren

FIAN-Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln
Tel.: 02 21 / 47449110
Fax: 02 21 / 47449111
E-Mail: fian@fian.de

Vereinsregister-Nr. 15838 Amtsgericht Köln

Spendenkonto 4000 4444 00
GLS Gemeinschaftsbank Bochum, BLZ 430 609 67

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FIAN, FoodFirst Informations- & Aktions-Netzwerk, Sektion der Bundesrepublik Deutschland" (nachfolgend: FIAN Deutschland); er ist die Sektion der internationalen Vereinigung "FIAN FoodFirst Information & Action Network" in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

EINGEDENK

des grundlegenden Menschenrechts eines jeden auf Freiheit von Hunger sowie eingedenk der Verpflichtung, die gleiche Freiheit auch anderen zu gewähren;

IN DER ERWÄGUNG,

- a) dass alle Kontinente mehr als genug Nahrung für ihre zukünftige Bevölkerung produzieren könnten, selbst mit niedrigem oder mittlerem Input;
- b) dass in vielen Ländern (auch bei Zuwächsen in der Pro-Kopf-Produktion von Nahrungsmitteln) Teile der Bevölkerung Opfer von Hunger und Unterernährung sind;
- c) dass die Lage der Hungernden und Unterernährten auf soziale Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Neokolonialismus und Diskriminierung, insbesondere auch gegen Frauen zurückgeführt werden kann;

IN DER ÜBERZEUGUNG,

dass der Hunger nur besiegt werden kann, wenn man seine Ursachen angreift und jene politischen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse beseitigen hilft, die die Hungernden daran hindern, ihr international anerkanntes Menschenrecht auf Nahrung und vor allem ihr Recht sich selbst zu ernähren auch tatsächlich durchzusetzen;

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Tatsache,

- a) dass der Grund dafür, dass viele Völker sich selbst nicht ernähren können, in Vernachlässigung und Zerstörung selbstverantworteter ländlicher Nahrungsmittelproduktions- und Sozialstrukturen zu suchen ist und Umweltzerstörung zur Folge hat;
- b) dass Hunger als Menschenrechtsverletzung nicht von Fällen struktureller und individueller Unterdrückung getrennt werden kann;
- c) dass alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten unteilbar voneinander abhängen und dass der Förderung, Durchsetzung und dem Schutz sowohl der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, als auch der bürgerlichen und politischen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Berücksichtigung zukommen muss;

IST ES DAS ZIEL VON FIAN

in der ganzen Welt zur Einhaltung der Bestimmungen der "Internationalen Menschenrechtspakte" beizutragen durch Arbeit für die Durchsetzung des Menschenrechts auf Nahrung und vor allem des Rechts sich selbst zu ernähren von Gruppen und Personen, die von Hunger und Unterernährung bedroht oder betroffen sind. Bei dieser Arbeit bewahrt FIAN strikte Unabhängigkeit gegenüber politischen oder konfessionellen Gruppierungen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins FIAN Deutschland ist
 - die Förderung der Menschenrechte, insbesondere die weltweite Durchsetzung des Menschenrechts auf Nahrung, wie es unter anderem im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert wird, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts, sich selbst zu ernähren,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,jeweils
 - mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen und Personen, die diskriminiert werden,

- unter Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und des gegenseitigen Respektierens und Anerkennens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit von Gruppen und Einzelpersonen auf dem Gebiet der menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und durch die nationale und internationale Verfechtung des Menschenrechts auf Nahrung.
Dies geschieht insbesondere mittels Durchführung sowie beratender und finanzieller Unterstützung von
 - a) der Dokumentation von Verletzungen des Menschenrechts auf Nahrung,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Aktionen, die darauf hinwirken, dass Verletzungen des Menschenrechts auf Nahrung unterbleiben.
 3. Der Verein finanziert diese Aufgaben im Wesentlichen aus laufenden Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus einem etwaigen Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Vergütungen für Tätigkeiten, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines sonstigen Dienst- oder Werkvertrages anfallen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein FIAN-FoodFirst Information & Action Network e.V. (FIAN International e.V.) mit Sitz in Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Methoden

1. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, arbeitet FIAN Deutschland als Teil der internationalen Organisation "FIAN - FoodFirst Information & Action Network" auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte unabhängig von Regierungen, politischen Parteien, Ideologien und Religionen, auf verschiedenen Ebenen aktiv für den Schutz der o.g. Rechte.
2. FIAN Deutschland sucht stets die Zusammenarbeit mit den von Menschenrechtsverletzungen im FIAN-Mandat betroffenen Gruppen und Personen.
3. Die Mitglieder von FIAN Deutschland, die einzeln, in Lokalgruppen und Arbeitskreisen selbstständig arbeiten,
 - beachten das Mandat von FIAN, die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe des Vereins sowie die Strategieplanung;
 - beachten die Notwendigkeit, sich auf sachlich und inhaltlich wohlfundierte Aussagen zu beschränken;
 - bewahren bei der FIAN-Arbeit strikte Unabhängigkeit gegenüber politischen oder konfessionellen Gruppierungen;
 - bleiben sachlich und korrekt in Form und Ausdrucksweise.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann nach Maßgabe des § 7 jede natürliche Person werden.
2. Der Verein kann darüber hinaus Fördermitglieder aufnehmen. Diese können natürliche, juristische Personen oder sonstige Personenzusammenschlüsse sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der/m AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt werden. Die/der AntragstellerIn kann gegen die Ablehnung innerhalb von 28 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen.
4. Über den Widerspruch einer/s abgelehnten Antragstellers/in entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder und Fördermitglieder von FIAN Deutschland sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod.
 - b) bei Austritt mit sofortiger Wirkung, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch entrichtet werden muss.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung
 - a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den in § 7 Ziffer 5 festgesetzten Beitrag für das zurückliegende Jahr leistet;
 - b) auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied nicht im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins handelt oder sich nicht der vom Verein vorgegebenen Methoden bedient oder die Bestimmungen der Satzung in anderer Weise schwerwiegend missachtet. Erforderlich für einen Ausschluss ist in diesem Fall eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der vorgesehene Ausschluss muss jeweils in der Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgeführt sein und dem betroffenen Mitglied unter Einhaltung der Einladungsfrist mitgeteilt werden.
3. In dringenden Fällen des § 8.2 b) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft und der Funktionen des Mitglieds anordnen.
4. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassungen nach § 8.2 bis 8.3 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Lokalgruppen

1. Die Arbeit von Mitgliedern in Lokalgruppen ist eine wesentliche Grundlage der Tätigkeit von FIAN Deutschland. Der Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützen diese Arbeit.
2. Voraussetzung für die Anerkennung einer Lokalgruppe auf deren Antrag hin durch den Vorstand ist, dass sie
 - a) bei ihrer Gründung aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins besteht,
 - b) die Ziele und Zwecke des Vereins zu verfolgen beabsichtigt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Antrag auf Anerkennung als Lokalgruppe binnen zwei Monaten nach Antragstellung oder bei der auf den Antrag nachfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
4. Jede Lokalgruppe soll durch ein stimmberechtigtes Mitglied, das sie jeweils rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung wählt, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Eine Nichtteilnahme ist dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Jede Lokalgruppe teilt das Ruhen ihrer Arbeit oder den Beschluss über ihre Auflösung umgehend dem Vorstand mit. Ruhende Lokalgruppen sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
6. Der Vorstand kann die Aberkennung des Status einer Lokalgruppe beschließen, wenn diese absichtlich nicht die Ziele und Zwecke des Vereins verfolgt oder sich aufgelöst hat, ohne dies anzuzeigen. Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann die Lokalgruppe die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- d) der Beirat (sofern dieser eingerichtet wurde),
- e) die Rechnungsprüfer (sofern diese berufen wurden).

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden, ist jedoch auf jeden Fall alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Sie wird auf Weisung des Vorstands von der/m Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von 42 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen gesicherten Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, so ist mit der Einladung anzugeben, welche Satzungsbestimmungen in welchem Sinne geändert werden sollen.
5. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind jedoch nur bis zum Ablauf der unter § 11 Ziff. 2 genannten Frist zulässig.
6. Anträge, die nach Ablauf der in § 11 Ziff. 4 S. 1 genannten Frist eingereicht werden, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
7. Alle Mitglieder von FIAN Deutschland sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes anwesende Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, hat eine Stimme. Zusätzlich hat die/der Delegierte einer Lokalgruppe (i.S.d. § 9 der Satzung) drei Stimmen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Lokalgruppen oder 2/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung außerordentlicher Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, soweit die Umstände dies zulassen, mit einer Frist von mindestens 28 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Im Übrigen gelten § 11.3 – 11.7.

§ 13 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen StellvertreterIn leiten die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine/n ProtokollführerIn. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von der/m ProtokollführerIn schriftlich niederzulegen und von der/m VersammlungsleiterIn und der/m ProtokollführerIn zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Anweisungen an den Vorstand über alle Maßnahmen, die der Durchführung der Ziele und Zwecke des Vereins dienen sowie über die vom Verein hierfür vorzugebenden Methoden.
 - b) Wahl und Abwahl sowie Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 15.3.
 - c) Wahl und Abwahl der RechnungsprüferInnen.

- d) Wahl und Abwahl der Delegierten für den Internationalen Rat von "FIAN FoodFirst Information & Action Network" International.
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und Fördermitglieder sowie Bestimmung der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 8.2b.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Fortsetzung des Vereins nach Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung eines Insolvenzplanes, der den Fortbestand des Vereins vorsieht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, einschließlich der Abwahl von Vorstandsmitgliedern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Satzung, von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, eine Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins.

§ 14 Wahlen

1. Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten muss eine Geheim- und/oder Einzelabstimmung durchgeführt werden.
2. Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein/e KandidatIn, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere KandidatInnen um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt die-/derjenige als gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen auf ihre/seine Person vereinigt hat.
3. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

§ 15 Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m SchatzmeisterIn, einer/m Beisitzenden und bis zu fünf weiteren Beisitzenden. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Mitglied des Vorstands einzeln, darunter die/den Vorsitzende/n, die/den StellvertreterIn und die/den SchatzmeisterIn.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Ämter der/s Vorsitzenden, der/s Stellvertreters/in oder der/m SchatzmeisterIn können jeweils nur für maximal sechs aufeinanderfolgende Jahre wahrgenommen werden. Danach ist eine erneute Kandidatur erst nach Ablauf einer regulären Amtszeit zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleichgültig aus welchem Grund, während einer laufenden Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand wählen. Sofern es sich bei der/m Ausgeschiedenen um die/den Vorsitzende/n handelt, muss das Ersatzmitglied bereits Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand ist erforderlichenfalls berechtigt, höchstens zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Dabei können die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende jedoch nicht das Amt der/s Schatzmeisters/in übernehmen. Die Wahl des Ersatzmitglieds bedarf in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch diese.

§ 16 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils einzeln durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben durch die/den SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss das Recht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung im Verhinderungsfalle geben.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat die Weisungen der Mitgliederversammlung zu befolgen und ihre Beschlüsse auszuführen.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellen, die/der als LeiterIn der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Vereins führt und zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Zuwendungsgebern berechtigt ist. Arbeitsrechtliche Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die/der GeschäftsführerIn ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und wird von ihm beaufsichtigt.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus müssen weitere Sitzungen einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies verlangt. Die Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein VertreterIn, erschienen ist. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, beruft die/der Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein. Erscheinen dort wiederum weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, ist dieser ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, einschließlich per E-Mail, oder während einer Telefonkonferenz gefasst werden, es sei denn, ein Vorstandsmitglied legt schriftlich oder telefonisch Widerspruch gegen das Verfahren ein.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind - auch im Falle des § 16.7 - in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls. Der Vorstand informiert die Lokalgruppen ausführlich über seine Beschlüsse.
9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie prüfen einmal jährlich den Jahresabschluss des Vereins, ehe dieser dem Vorstand vorgelegt wird. Sie haben der Mitgliederversammlung den Abschluss jeden Jahres zu erläutern.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfung durch eine externe fachkundige Organisation erledigen zu lassen, kann auf die Wahl von RechnungsprüferInnen verzichtet werden. Die Ergebnisse der Kassenprüfung müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens nach den Regeln des § 12.2 Sätze 1 und 2 einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich die LiquidatorInnen. Für deren Bestellung sind die für die Wahl des Vorstands geltenden Vorschriften maßgeblich.

§ 19 Fortbestehen des Vereins bei Insolvenz

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Verein besteht dieser unter der Voraussetzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 13.3 j) als nicht rechtsfähiger Verein fort.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung
Dachau, 22. Mai 2011

Zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung
Online, 17. April 2021